

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2023 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ erlassen.

Artikel 1

Änderung der Anlage „Gebührenkalkulation“

Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ vom 09.05.2019 wird wie folgt geändert:

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung
des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 2448,4259 ha

Dies entspricht 5722 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2023 Gemeinde Mönkebude 41.040,13 Euro

41.040,13 Euro / 5722 GE = 7,17 Euro/GE

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,80 Euro/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit 7,97 Euro

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung
des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 2,6542 ha

Dies entspricht 8 Gebühreneinheit (GE)

Gesamtbeitrag für 2023 der Gemeinde Mönkebude 9,00 Euro

9,00 Euro / 8 GE = 1,13 Euro/GE

zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,80 Euro/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit = 1,93 Euro

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Einzugsgebiet Schöpfwerk Mönkebude	423,9940 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023 des WBV „Uecker-Haffküste“	33,52 Euro/ha

Einzugsgebiet Schöpfwerk Leopoldshagen	637,4666 ha
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023 des WBV „Uecker-Haffküste“	11,05 Euro/ha

Einzugsgebiet Deich Mönkebude
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023
des WBV „Uecker-Haffküste“ 272,1486 ha
7,20 Euro/ha

Einzugsgebiet Deich Leopoldshagen
Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023
des WBV „Uecker-Haffküste“ 1,5807 ha
9,38 Euro/ha

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt:

Personalkosten	39.805,77 Euro
Sachkosten	3.980,57 Euro
Gemeinkosten	7.961,14 Euro
Verwaltungskosten	51.747,48 Euro

beitragspflichtige Fläche insgesamt 27.466,8822 ha

davon Gemeinde Mönkebude 2448,6015 ha (2445,9473 Haffküste + 2,6542 Landgraben)

27.466,8822 ha : 100 % = 2448,6015 ha : x

X = 8,92 %

8,92 % von 51.747,48 € = 4.615,88 Euro

4.615,88 Euro / 5730 GE = 0,80 Euro/GE

Artikel 2

Lesefassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ tritt zum 01.01.2024 für 2024 in Kraft.

Mönkebude, 25.05.2023



Schubert
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.